

2072 098
BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 144/65

URTEIL

Verkündet am

4. April 1968
Horn,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Getreide- und Futtermittelhändlers Julius M [REDACTED]
in H [REDACTED]/Sauerland,

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Willy S [REDACTED] in H [REDACTED]/Sauer-
land,

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 4. April 1968 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann sowie der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Hubert Meyer und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm (Westf.) vom 12. Juli 1965 im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als seine Aufrechnung für unbegründet erklärt worden ist.

In diesem Umfang wird die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger und Alfons M., ein im April 1961 verstorbener Sohn des Beklagten, waren von 1958 - 1960 die Gesellschafter der Firma Natursteinwerke M. & S. OHG in H. (im folgenden: OHG).

Am 25. August 1960 gab Alfons M. im Einvernehmen mit dem Beklagten ein Dreimonatsakzept der OHG über 15.861,50 DM an den Kaufmann A. zur Abdeckung einer Kaufpreisforderung A.s in dieser Höhe gegen den Beklagten.

Am 16. September 1960 vereinbarten der Kläger und Alfons M., daß dieser aus der OHG ausscheiden sollte. Alfons M. bestätigte ausdrücklich, "daß außer den in den vorgelegten Aufstellungen zu ersehenden Verbindlichkeiten keine Verpflichtungen eingegangen und keinerlei Rechtsgeschäfte schweben, die nicht belegt wurden". Die obengenannte Wechselschuld war in den Aufstellungen und im Wechselbuch der OHG nicht verzeichnet.

Am 29. September 1960 trat Alfons M. seinen Anteil an der OHG an den Kläger ab. Dieser übernahm die OHG mit allen Aktiven und Passiven und stellte Alfons M. von allen Ansprüchen frei, "die sich gegen die OHG und aus dem Beteiligungsverhältnis ergeben". Am selben Tage schlossen die Parteien einen Vertrag zur Bereinigung von Differenzen.

Mit der Klage hat der Kläger Zahlung von 15.861,50 DM nebst 10 % Zinsen gefordert. Er hat sich auf die ihm am 5. Mai 1962 von A. abgetretene Kaufpreisforderung gestützt, ferner auf unerlaubte Handlung, Geschäftsführung ohne Auftrag und ungerechtfertigte Bereicherung.

Im Laufe des Rechtsstreits hat der Kläger die Wechselforderung A. bezahlt.

Der Beklagte hat eingewandt, der Klageanspruch sei durch den Vertrag vom 29. September 1960 miterledigt. Er hat hilfsweise mit einer Gegenforderung aufgerechnet.

Landgericht und Oberlandesgericht haben der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht jedoch unter Abweisung der 5 % übersteigenden Zinsen.



Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

1.) Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob die Klageforderung als abgetretene Kaufpreisforderung, als Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung oder als Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung begründet sei. Jedenfalls sei sie als Anspruch auf Aufwendungsersatz gemäß § 670 BGB auf Grund eines Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem Beklagten und der OHG gerechtfertigt. Der Beklagte habe die OHG beauftragt, mit Hilfe des Wechsels und dessen Bezahlung seine Kaufpreisschuld gegenüber A. [REDACTED] zu tilgen. Der Kläger, jetziger Alleininhaber der früher als OHG betriebenen Firma, habe den Auftrag durch Einlösung des Wechsels erfüllt. Der Beklagte müsse ihm daher den dafür aufgewendeten Betrag erstatten.

Diese trichterliche Auslegung einer Individualvereinbarung läßt keinen Rechtsfehler erkennen und bindet das Revisionsgericht. Aus den von der Revision angeführten Schriftsatzstellen und aus dem Vertrag vom 29. September 1960 brauchte das Berufungsgericht nicht zu folgern, daß die Tilgung der Kaufpreisschuld des Beklagten gegenüber A. [REDACTED] durch die OHG (den Kläger) nach dem Willen der Beteiligten zugleich eine eigene Verbindlichkeit der OHG (des Klägers) gegenüber dem Beklagten tilgen sollte.

2.: Das Berufungsgericht ist der Auffassung, der Klageanspruch sei durch den Vertrag der Parteien vom 29. September 1960 zur Bereinigung von Differenzen nicht miterledigt worden. Es folgt daraus, daß unstreitig der Wechselbetrag bei Schluß der Berufungsverhandlung noch nicht durch eine mündliche oder schriftliche Vereinbarung zwischen dem Beklagten und der OHG oder einem ihrer Gesellschafter "verrechnet" worden war, sowie daraus, daß bei Abschluß des Vertrages nicht von dieser Wechselforderung gesprochen worden war. Hieraus ergebe sich, daß der Ersatzanspruch der OHG bei der Abrechnung vom 29. September 1960 unberücksichtigt geblieben sei, obwohl nach dem Gesamtinhalt dieses Vertrages darin eigentlich alle gegenseitigen Ansprüche zwischen dem Beklagten und der OHG abschließend hätten geregelt werden sollen. Für die Nichtberücksichtigung der Wechselforderung bei der Abrechnung vom 29. September 1960 spreche auch, daß der Wechsel unstreitig in dem eine Grundlage der Abrechnung bildenden Wechselbuch der OHG nicht verzeichnet gewesen sei.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ging somit der konkludent erklärte Wille der Vertragsschließenden dahin, daß ihr Vertrag zur Bereinigung von Differenzen nur die Streitpunkte regeln sollte, über welche sie ausdrücklich verhandelt hatten oder die in den Aufstellungen oder dem Wechselbuch der OHG enthalten waren, welche die Grundlagen der damaligen Abrechnung bildeten. Die von der OHG zu Gunsten des Beklagten gegenüber Andree eingegangene Wechselverpflichtung gehörte nicht dazu und damit auch nicht die aus der Tilgung dieser Schuld dem Kläger erwachsende Forderung gegen den Beklagten aus § 670 BGB. Dieser Anspruch ist daher von dem Vertrag zur Bereinigung von Differenzen nicht erfaßt.

3. Die Revision ist somit insoweit zurückzuweisen, als sie das Bestehen der Klageforderung - unabhängig von der Aufrechnung - bekämpft.

II.

Mit der vom Beklagten zur Aufrechnung gestellten Gegenforderung hat es folgende Bewandtnis:

Der Beklagte war Eigentümer eines Lagerschuppens mit Büro, der auf einem Lagerplatz stand, den er in der Nähe des Bahnhofs H [REDACTED] von der Bundesbahn gemietet hatte. Durch Vertrag vom 6. Mai 1958 übereignete er diesen Schuppen an die Firma R [REDACTED] zur Sicherung von deren Forderungen gegen ihn. Später vereinbarte er mit dieser Firma, daß durch die Sicherungsübereignung seine Bürgschaftsschuld gegenüber der Firma R [REDACTED] für deren Forderungen gegen die OHG in Höhe von 18.606,99 DM gesichert werden sollte.

Nach dem Vertrag der Parteien vom 29. September 1960 "zur Bereinigung von Differenzen" hatte die OHG den Beklagten von dieser Bürgschaft freizustellen. Sie verpflichtete sich, den der Bürgschaft zu Grunde liegenden Betrag von 18.606,99 DM an die Firma R [REDACTED] zu zahlen (Ziff. 4), und zwar spätestens bis zum 31. Oktober 1960 (Ziff. 5).

Unstreitig zahlte der Kläger nicht fristgerecht, sondern verspätet. Er schaltete dabei die Kaufleute N [REDACTED] und P [REDACTED] ein. Zunächst zahlte Noll an die Firma R [REDACTED] und ließ sich dafür von dieser am 6. Februar 1961 das Sicherungseigentum an dem Schuppen übertragen. Dann erstattete P [REDACTED] dem N [REDACTED] das von diesem an R [REDACTED] ge-

zahlte Geld, wogegen N. dem Prott den Schuppen zur Sicherheit weiter übereignete. Schließlich zahlte der Kläger am 20. Februar 1961 an P. den von diesem für N. aufgewendeten Betrag. P. lehnte es aber ab, danach den Schuppen an den Beklagten zurückzuübereignen, behielt ihn vielmehr als Sicherheit für andere Forderungen, die er gegen den Beklagten hatte. Ein Prozeß zwischen dem Beklagten und P. über dessen Recht auf das Sicherungseigentum an dem Schuppen endete zu Ungunsten des Beklagten.

Der Beklagte hat behauptet, dadurch, daß der Kläger verspätet gezahlt, und insbesondere dadurch, daß er ihm vereinbarungswidrig nicht bis zum 31. Oktober 1960 das Eigentum an dem Schuppen zurückverschafft habe, sei ihm (Beklagten) ein Schaden von 22.662,56 DM entstanden. Er habe nämlich sein Landhandelsgeschäft mit Lagerschuppen am 1. April 1961 an den Kaufmann St. für 55.000 DM verkauft gehabt, mangels rechtzeitiger Rückübertragung des Eigentums am Lagerschuppen aber diesen Kaufvertrag nicht erfüllen können. Aus demselben Grunde seien auch frühere Verhandlungen über einen Verkauf seines Geschäfts nebst Schuppen an die Christian B. KG bereits am 18. März 1961 gescheitert.

1.) Das Berufungsgericht ist der Auffassung, die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung des Beklagten bestehe nicht. Die Verspätung der Zahlung des Klägers habe den angeblichen Schaden des Beklagten nicht verursacht; denn die behaupteten Verkäufe des Beklagten an die Fa. B. KG und an den Kaufmann St. seien nach der eigenen Behauptung des Beklagten erst nach der Zahlung des Klägers vom 20. Februar 1961 gescheitert. Es sei nicht ersichtlich, daß es zum Scheitern dieser Geschäfte nicht

auch dann gekommen wäre, wenn der Kläger den Beklagten bereits bis zum 31. Oktober 1960 von seiner Bürgschaftsverpflichtung gegenüber der Firma R [REDACTED] befreit hätte. Eine Verpflichtung zur Wiederverschaffung des Eigentums an dem Lagerschuppen könne dem Vertrag der Parteien vom 29. September 1960 "zur Bereinigung von Differenzen" nach dem "klaren und eindeutigen Wortlaut" von dessen Ziffer 1 nicht entnommen werden. Der Kläger sei auch nicht dafür verantwortlich, daß P [REDACTED] die Rückübertragung des Schuppens auf den Beklagten mit Rücksicht auf seine sonstigen Forderungen gegen den Beklagten verweigere.

2. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts sind nicht frei von Rechtsirrtum. Die vom Kläger in den Ziffern 1 und 5 des Vertrages vom 29. September 1960 übernommene Pflicht zur "Ablösung" der Bürgschaft des Beklagten bis zum 31. Oktober 1960 kann verständigerweise nur so ausgelegt werden, daß sie auch die Vorpflichtung mitumfaßte, bis zu dem genannten Zeitpunkt dem Beklagten auch das Eigentum an dem Lagerschuppen zurückzuverschaffen. Sollte der Beklagte von der Bürgschaftsschuld befreit werden, so war kein Anlaß mehr für einen Fortbestand des Sicherungseigentums der Firma R [REDACTED]. Der Kläger, der die Bürgschaftsschuld abzulösen hatte, mußte daher dafür sorgen, daß der Beklagte innerhalb der vereinbarten Frist das Eigentum an dem Schuppen zurückerhielt. Die gegenteilige Vertragsauslegung des Berufungsgerichts ist unmöglich. Sie ist mit der Interessenlage der Beteiligten nicht vereinbar und verstößt gegen die §§ 133, 157 BGB.

Der Kläger hat somit die ihm dem Beklagten gegenüber obliegende Vertragspflicht zu rechtzeitiger Ablösung der Bürgschaft nicht nur durch verspätete Zahlung, sondern insbesondere auch dadurch verletzt, daß er dem Beklagten

unstreitig bis zum Schluß der Berufungsverhandlung das Eigentum an dem Lagerschuppen nicht wieder verschafft hat. Bei dieser Sach- und Rechtslage durfte das Berufungsgericht die Gegenforderung des Beklagten nicht mit der im Berufungsurteil gegebenen Begründung verneinen.

3.) Auf die von der Revision aufgeworfene Frage, ob etwa der Kläger nach § 278 BGB für ein schuldhaftes Verhalten N. und P. gegenüber dem Beklagten einzustehen habe, kommt es unter diesen Umständen nicht an. Die bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts bieten dafür auch keinen Anhaltspunkt.

4.) Da es weiterer Aufklärung bedarf, ist das Berufungsurteil in dem oben im Urteilsspruch genannten Umfange aufzuheben und die Sache insoweit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Rietschel

Meyer

Vogt